

Am gleichen Tage wurde auch der Arbeiter Slomsky aus Dorf Mecklenburg von den Roßbach-Leuten mißhandelt, verschleppt, von dem Standgericht „verurteilt“ und ebenfalls erschossen. Roßbach selbst befahl die Vollstreckung der beiden Urteile. Die zu einer späteren Zeit vernommenen Mitglieder des Standgerichts beriefen sich darauf, daß sie gemäß den Befehlen von Lettow-Vonbeck gehandelt hätten.

Nun begann die Tätigkeit der Justiz, die darin bestand, die Mörder der Strafe zu entziehen. Am 7. Oktober 1920 stellte die Staatsanwaltschaft Schwerin das Strafverfahren gegen die Mörder ein mit der Begründung, daß „der Tatbestand einer vorsätzlichen, bewußt rechtswidrigen Tötung nach Lage der Sache abgeschlossen und eine fahrlässige Tötung unter den Amnestieerlaß vom 4. August 1920 (Reichsgesetzblatt Nr. 163) falle“. — Das Verfahren gegen den Generalmajor a. D. von Lettow-Vorbeck wurde vom Reichsgericht bereits durch Beschluß vom 20. September 1920 eingestellt, „da nach dem Gesetz vom 4. August 1920 Straffreiheit gewährt ist“.

Aus irgendwelchen Gründen wurde dann das von der Staatsanwaltschaft im Herbst 1920 eingestellte Verfahren doch noch einmal aufgenommen. Der Untersuchungsrichter, der jetzt — im Jahre 1923 — mit der Sache betraut wurde, bekam offenbar Hemmungen und legte die Akten dem Landgericht vor. Doch die Richter der Strafkammer I wußten, was sie ihrer Klasse schuldig waren. Sie entschieden, daß das Verfahren „wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ nicht zu eröffnen sei, obwohl in der Begründung gesagt wird, daß sämtliche Angeschuldigten „in den Tagen des sogenannten Kapp-Putsches im März 1920 an einem gegen den Freistaat Mecklenburg-Schwerin und damit unmittelbar gegen das Deutsche Reich gerichteten hochverräterischen Unternehmen mitgewirkt haben, indem sie es unternommen haben, der Umwälzbewegung in ihrem Bestreben, die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin gewaltsam zu ändern, ihre militärische Hilfe angedeihen zu lassen, um den Anordnungen der neuen Regierung Geltung zu verschaffen“.

So geschraubt das auch klingt, es heißt doch nichts anderes, als daß die Angeschuldigten sich am Kapp-Putsch aktiv tätig beteiligten und Verteidiger der Republik umbrachten. Da sie jedoch keine „Urheber und Führer des Unternehmens“ waren, fielen sie unter das Amnestiegesetz. Daß aber auch die „Urheber und Führer“ straffrei ausgingen, dafür sorgten die „republikanischen“ Richter des Reichsgerichts.

Betrachten wir noch eine weitere Tat der damaligen blutigen Zeit: den Mord an dem Arbeiterfunktionär Litzendorf aus Schmachthagen im Kreis Grevesmühlen.

An jenem so verhängnisvollen 18. März 1920 fuhren Litzendorf und der heute noch lebende blinde Arbeiterfunktionär Ernst Puchmüller mit ihren Fahrrädern nach Schmachthagen. Ohne jeden Grund wurden sie von Roßbach-Banditen festgenommen und eingesperrt. Am 19. März machten sie einen Fluchtversuch, denn sie wußten, was sie von den blutgierigen Arbeitermördern zu erwarten hatten. Dabei wurde Litzendorf durch einen Schuß schwer verwundet; er verstarb unter unsäglichen Schmerzen am 26. März im Krankenhaus in Grevesmühlen. An der Schießerei hatten sich die Banditen Jürgen Bade aus Grevenstein, Felix Wimmann aus Greschendorf, Josef Bender aus Roggenstorf und Otto Bobsien aus Dölitz beteiligt.

Gegen diese vier Banditen beantragte die Staatsanwaltschaft in Schwerin die Voruntersuchung wegen Verbrechens nach § 212 StGB. Doch schon am 10. September 1920 wurde das Verfahren vom Landgericht Schwerin eingestellt. Wieder einmal ließen die Richter des alten Staates die Mörder der Republik frei — wieder einmal zeigte sich, daß es unmöglich ist, einen neuen Staat aufzubauen, ohne den alten Staatsapparat zu zertrümmern, zu dem auch die Justiz gehört.

Der Einstellungsbeschuß lautet: „In der Untersuchungssache gegen Jürgen Bade und Genossen wegen Totschlags werden die Angeschuldigten auf Antrag der Staatsanwaltschaft außer Verfolgung gesetzt. Die

Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Angeschuldigten trägt die Staatskasse“.

Nach einer sehr weitschweifigen „Begründung“, daß die Voruntersuchung keinen hinreichenden Verdacht zur Eröffnung des Hauptverfahrens ergeben habe, heißt es dann wörtlich weiter: „Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Tod des Arbeiters Litzendorf durch den von dem Angeschuldigten Bender abgegebenen Schuß herbeigeführt wurde, und es entfällt dadurch schon hinsichtlich der Angeschuldigten Bade und Bobsien der Verdacht der vollendeten vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung oder etwa eines Verbrechens gemäß § 226 StGB“.

Wenn man nun fragt, weshalb dann auch gegen Bender das Verfahren eingestellt worden sei, obwohl er den Schuß abgegeben hatte, dann höre man die weitere Begründung an: „Was den Angeschuldigten Bender anbetrifft, so besteht gegen ihn kein hinreichender Verdacht des Verbrechens gemäß § 212 oder § 226 Strafgesetzbuch, da er seiner glaubhaften Angabe nach sich infolge der ihm über die von der Reichswehrbrigade in Schwerin erteilten Anweisung gemachten Mitteilungen zum Schießen auf den fliehenden Litzendorf und zu dessen Tötung für berechtigt gehalten hat und da ihm nicht vorgeworfen werden kann, daß er bei genügender Überlegung die Unrichtigkeit dieser Annahme hätte erkennen müssen“.

Zu dieser juristisch unhaltbaren Begründung mußten die Richter der Schweriner Strafkammer kommen, denn die zu fallende Entscheidung lag im Interesse der Junker, im Interesse der Bourgeoisie und im Interesse der von der Reaktion ausgehaltenen und hochgezüchteten Geheimbünde und der in diesen tätigen Fememördern.

In dieser Begründung erkennen wir die ersten Anfänge späterer nazistischer „Rechtsprechung“, die auch seit Jahren in die Adenauer-Justiz Eingang gefunden hat.

Wer könnte daran zweifeln, daß diese Entscheidungen „republikanischer“ Richter eine starke moralische Hilfe für die Geheimbünde gewesen sind! Bei den Mördern mußte ganz zwangsläufig der Eindruck entstehen, daß ihre verbrecherische Tätigkeit von den Behörden gedeckt wurde, wenn diese auch aus rein formalen Gründen und zum Zwecke der Tarnung den Eindruck zu erwecken versuchten, daß die Geheimbünde unterdrückt würden.

Die Darstellung wäre jedoch unvollständig, würden wir es unterlassen zu untersuchen, wie die Klassenjustiz des Weimarer Staates die Standgerichte der Kapp-Putschisten rechtfertigte und als ordentliche Gerichte sanktionierte. Ein Beschluß der Strafkammer I beim Landgericht Schwerin in der Strafsache gegen die Mörder der Arbeiter Wittge, Steinfurth und Slomsky liefert ein geradezu klassisches Beispiel juristischer Winkelzüge. Mit einem Zynismus ohnegleichen heißt es hier:

„Aufgabe der Angeschuldigten, die einer militärischen Organisation, und zwar dem der Reichswehr angegliederten Freiwilligen-Sturmabteilung Roßbach, angehörten, war es damals, den Widerstand, welcher den neuen politischen Machthabern des Kapp-Putsches bei Durchführung ihrer Anordnungen entgegengesetzt wurde, zu brechen. Demgemäß lag ihnen auch ob, die von der neuen sog. Kapp-Regierung für strafbar erklärten Handlungen der widerstrebenden Elemente gegebenenfalls mittels gerichtlicher Verfahren, sog. Standgerichte, zu ahnden.“

Für die Richter beim Landgericht Schwerin waren also die Kapp-Leute die „neue Regierung“, der Verschwörer Kapp war der „Reichskanzler“, die Roßbach-Mörder waren die Streitkräfte der neuen Regierung und die Fememorde der Geheimbünde waren „gerichtliche Verfahren“, dazu bestimmt, Arbeiter, die die Republik verteidigen wollten, zu ermorden!

„Die rechtliche Grundlage für die Einsetzung und Zuständigkeit der Standgerichte am 18. März 1920 bildete der Zusatz des damaligen Militäroberbefehlshabers von Lüttwitz zu der Verordnung Nr. 19 des damaligen Reichskanzlers Kapp.“